

Juristisches Repetitorium Hemmer Berlin/Brandenburg

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Klausur 2091

Öffentliches Recht Berlin/Brandenburg

Sachverhalt Seite 1 von 3

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

In einer lauen Sommernacht meldet sich gegen 23 Uhr Herr Zühlke telefonisch bei der Polizei und gibt an:

„Verzweifelte Hilferufe einer weiblichen Person aus der Wohnung in der S-Straße 97, Vorderhaus Hochparterre rechts“.

Er selbst wohne im Nachbarhaus und habe die Hilferufe wahrgenommen, als er mit seinem Hund spazieren ging. Polizeimeister Clauß und Polizeihauptkommissar Schneider fahren sofort mit ihrem Funkstreifenwagen dort hin. Deutlich hören sie eine weibliche Stimme, die unartikulierte Laute von sich gibt, teils aufschreiartig, teils ächzend; dann in eine Art Röcheln und Würgen verfallend. Die Stimme verstummt immer wieder für kurze Zeit, um sodann erneut anzuheben. Worte sind nicht erkennbar. Es hört sich an, als sei die Person geknebelt.

Polizeimeister Clauß ist sich sicher. Es werde hier eine Frau gefangen gehalten und gefoltert, so dass sofort die Türe aufgebrochen werden müsse. Polizeihauptkommissar Schneider ist ein erfahrener Mann. Er hat den Verdacht, es könne sich vielleicht auch nur um ein heftiges, aber einvernehmliches Liebesspiel handeln. Das ginge die Polizei nichts an, zumal kein Fall einer nächtlichen Ruhestörung vorliege. So laut sei es ja auch wieder nicht. Er ist sich aber nicht sicher. Die Schreie klingen wenig lustvoll, auch das immer wieder deutlich vernehmbare Röcheln und Würgen stimmt den besonnenen Beamten misstrauisch. Schneider wägt sorgfältig ab und beschließt schließlich, „auf Nummer Sicher“ zu gehen. Das schließlich sei Aufgabe der Polizei.

Auf Klingeln und Klopfen hin öffnet niemand. Die Beamten hämmern schließlich an das durch eine Jalousie verdeckte Fenster. Auch in den Nachbarwohnungen meldet sich

niemand. Von dem inzwischen hinzugekommenen Herrn Zühlke erfahren die Beamten, dass das Gebäude von deren Eigentümerin, Prof. Dr. Bergmann, verwaltet wird. Die Professorin ist aber verreist, und der Hausmeister ist nicht erreichbar. Die Schreie dauern an.

Schneider denkt noch einmal nach und beschließt, die Sache angesichts möglicherweise drohender Lebensgefahr nicht auf sich beruhen zu lassen. Er organisiert, dass über den kriminaltechnischen Bereitschaftsdienst die Schlossermeisterin Zacharias herbeigerufen wird, die die Eingangstür zum Vorderhaus ohne Beschädigung mit einem Dietrich öffnet, die Wohnungstür aber, da sie mit einem besonders hochwertigen Sicherheitsschloss versehen ist, nur durch Aufbohren des Zylinderschlosses zu öffnen vermag.

Im Schlafzimmer treffen die Beamten Frau Schönhaus, die Mieterin, und deren Freund, Herrn Bachmann. Frau Schönhaus ist tatsächlich geknebelt und gefesselt. Das Paar hatte Spaß. Die Situation ist peinlich. Die Beamten entschuldigen sich.

Später stellt sich heraus, dass Herr Zühlke genau wusste, was in der Wohnung vor sich ging. Er war nur neidisch gewesen.

Zacharias stellt der Polizei für ihren nächtlichen Einsatz 179 € in Rechnung. Frau Prof. Bergmann muss 139 € für die Ersetzung der ihr – nicht: der Mieterin – gehörenden Schließanlage aufwenden.

Aufgabe:

Frage 1: Hat die Polizei rechtmäßig gehandelt?

Frage 2: Kann der Träger der Polizei von Frau Dr. Bergmann, von Frau Schönhaus, von Herrn Bachmann oder von Herrn Zühlke die Erstattung der an die Schlossermeisterin Zacharias bezahlten 139 € verlangen?

Frage 3: Kann Frau Dr. Bergmann wegen der Beschädigung der Schließanlage vom Träger der Polizei die Zahlung von 139 € als Entschädigung verlangen? Vor welchem Gericht wäre dieser Anspruch klageweise durchzusetzen?

Bearbeitungsvermerk:

Arbeiten Sie mit dem Ihrem Kursort entsprechenden Landesrecht. Unterstellen Sie, dass sich die S-Straße im Land Berlin oder in der Landeshauptstadt Potsdam befindet. Gehen Sie davon aus, dass sowohl der an die Schlossermeisterin bezahlte als auch der zur Ersetzung der Schließanlage aufgewandte Betrag der Höhe nach üblich und angemessen sind.